

Bisher:

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der DPV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes; sie sind ehrenamtlich tätig.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Personen, die Organtätigkeiten des Verbandes ehrenamtlich wahrnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit lediglich eine Aufwandsentschädigung.

Neu:

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der DPV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig.
Sie erhalten für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung
Eine Ehrenamtspauschale gemäß derzeitigem §3 Nr. 26a EstG ist zulässig.

(5) Personen, die Organtätigkeiten des Verbandes ehrenamtlich wahrnehmen, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Bisher:

§ 8 Ordnungsrecht

Der Verbandstag kann zur Durchführung und Sicherstellung seiner Aufgaben und deren Beachtung durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen Ordnungen beschließen, die im Rahmen dieser Satzung nähere und weitergehende Regelungen beinhalten, insbesondere durch

- a) Geschäftsordnung,
- b) Sportordnung,
- c) Jugendordnung,
- d) Schiedsrichterordnung,
- e) Ausbildungsordnung,
- f) Finanzordnung,
- g) Rechtsordnung,
- h) Ehrenordnung,
- i) Anti-Doping-Ordnung

Neu:

§ 8 Ordnungsrecht

(1) Zur Durchführung und Sicherstellung der Aufgaben des Verbandes und deren Beachtung durch die Mitglieder und Verbandsangehörigen können Ordnungen beschlossen werden, die im Rahmen dieser Satzung nähere und weitergehende Regelungen beinhalten, insbesondere durch

- a) Geschäftsordnung,
- b) Sportordnung,
- c) Jugendordnung,
- d) Schiedsrichterordnung,
- e) Ausbildungsordnung,
- f) Finanzordnung,
- g) Rechtsordnung,
- h) Ehrenordnung,
- i) Anti-Doping-Ordnung

(2) Die Finanzordnung wird durch den Verbandstag beschlossen. Alle anderen Ordnungen werden durch den Hauptausschuss beschlossen. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verbandstages.
Der Verbandstag hat zu den übrigen Ordnungen ein Vetorecht gemäß § 13 Abs. 8

Bisher:

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten, insbesondere ihre Organisation und den Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

In allen Fällen, in denen

- sie in die Aufgaben für den DPV eingebunden sind oder solche für den DPV wahrnehmen bzw. wahrzunehmen haben,
- ihr Spielbetrieb einen gestuften Aufbau mit dem Spielbetrieb des DPV oder sonstiger Organisationen erfordert, denen der DPV angehört, die vom DPV bundeseinheitlich eingeführten Spielregeln einschließlich des Schiedsrichterwesens von ihnen und ihren Mitgliedern zu beachten sind,
- sie Lizenzen für oder in Übereinstimmung mit dem DPV auszugeben haben,

sind sie verpflichtet, diese Angelegenheiten unter Beachtung der dafür bestehenden Satzungen und Ordnungen des DPV wahrzunehmen und zu deren Einhaltung die notwendigen Regelungen und Maßnahmen zu treffen sowie ihre eigenen Mitglieder entsprechenden vereinsrechtlichen Bindungen zu unterwerfen.

(2) Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht im Verbandstag nach Maßgabe der §§ 13 – 15 der Satzung.

Sie sind zur Teilnahme an dem Verbandstag verpflichtet.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag teil.

(4) Den Mitgliedern obliegt unbeschadet aller sonstigen sich aus der Satzung oder Ordnungen ergebenden

Bindungen die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten jährlichen Beitrages.

Neu:

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten, insbesondere ihre Organisation und den Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Zuständigkeit.

In allen Fällen, in denen

- sie in die Aufgaben für den DPV eingebunden sind oder solche für den DPV wahrnehmen bzw. wahrzunehmen haben,
- ihr Spielbetrieb einen gestuften Aufbau mit dem Spielbetrieb des DPV oder sonstiger Organisationen erfordert, denen der DPV angehört, die vom DPV bundeseinheitlich eingeführten Spielregeln einschließlich des Schiedsrichterwesens von ihnen und ihren Mitgliedern zu beachten sind,
- sie Lizenzen für oder in Übereinstimmung mit dem DPV auszugeben haben,

sind sie verpflichtet, diese Angelegenheiten unter Beachtung der dafür bestehenden Satzungen und Ordnungen des DPV wahrzunehmen und zu deren Einhaltung die notwendigen Regelungen und Maßnahmen zu treffen sowie ihre eigenen Mitglieder entsprechenden vereinsrechtlichen Bindungen zu unterwerfen.

(2) Die Mitglieder haben Sitz, Stimme und Antragsrecht im Verbandstag und Hauptausschuss nach Maßgabe der §§ 11-17 der Satzung. Sie sind zur Teilnahme an dem Verbandstag verpflichtet.

(3) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag und am Hauptausschuss teil.

(5) Den Mitgliedern obliegt unbeschadet aller sonstigen sich aus der Satzung oder Ordnungen ergebenden

Bindungen die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten jährlichen Beitrages.

Frage:

muss man nicht (ggf. in § 15 neu) auch noch verankern, dass sie auch noch zur Teilnahme am Hauptausschuss verpflichtet sind?

Bisher:**§ 10 Organe**

Die Organe des DPV sind

- a) Verbandstag,
- b) Präsidium,
- c) Verbandsgericht.

Neu:**§ 10 Organe**

Die Organe des DPV sind

- a) der Verbandstag,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- c) das Verbandsgericht.

Bisher:

§ 11 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des BGB und oberstes Organ des DPV.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

(2) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere :

- a) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend;
- b) Bestätigung des Vorsitzenden des „Ausschusses für Jugend“ als Vizepräsident Jugend;
- c) Wahl und Besetzung der Mitglieder des Verbandsgerichts;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Präsidiums;
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g) Festsetzung des Beitrages;
- h) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Ordnungen;
- i) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Präsidiums;
- j) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
- k) Abschließende Behandlung von Entscheidungen gemäß § 5 und § 6 (3) dieser Satzung;
- l) Auflösung des Verbandes.

(3) Ein ordentlicher Verbandstag findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten zu erfolgen.

(4) Der Präsident kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird; anstelle des Drittels genügt auch eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern.

Hierbei kann die Einladungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

Kommt der Präsident dem nicht nach, beruft der Vorsitzende des Verbandsgerichtes den außerordentlichen Verbandstag ein.

In dringenden Fällen, bei denen schwere Nachteile für den Verband oder seine Mitglieder drohen, kann der Präsident zugleich mit der Einberufung bis zum Verbandstag zur Verhinderung bzw. Abwehr der Nachteile auch vorläufige Regelungen treffen, die ansonsten dem Verbandstag vorbehalten sind.

Bei einem außerordentlichen Verbandstag können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die

Neu:

§ 11 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Mitglieder im Sinne des BGB und oberstes Organ des DPV.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

(2) Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- a) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Vizepräsidenten Jugend;
- b) Bestätigung des Vorsitzenden des „Ausschusses für Jugend“ als Vizepräsident Jugend;
- c) Wahl und Besetzung der Mitglieder des Verbandsgerichts;
- d) Wahl der Kassenprüfer;
- e) Entlastung des Präsidiums;
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g) Festsetzung des Beitrages;
- h) Verabschiedung und Änderung der Satzung und der Finanzordnung;
- i) Bestätigung der Geschäftsordnung;
- j) Ablehnung der durch den Hauptausschuss beschlossenen Ordnungen und deren Änderungen im Sinne eines Vetorechtes;
- k) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Präsidiums;
- l) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern;
- m) Abschließende Behandlung von Entscheidungen gemäß § 5 und § 6 (3) dieser Satzung;
- n) Auflösung des Verbandes.

(3) Ein ordentlicher Verbandstag findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Präsidenten zu erfolgen.

(4) Der Präsident kann einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.

Der Präsident hat einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird; anstelle des Drittels genügt auch eine Mindestanzahl von drei Mitgliedern.

Hierbei kann die Einladungsfrist bis auf zwei Wochen verkürzt werden.

Kommt der Präsident dem nicht nach, beruft der Vorsitzende des Verbandsgerichtes den außerordentlichen Verbandstag ein.

In dringenden Fällen, bei denen schwere Nachteile für den Verband oder seine Mitglieder drohen, kann der Präsident zugleich mit der Einberufung bis zum Verbandstag zur Verhinderung bzw. Abwehr der Nachteile auch vorläufige Regelungen treffen, die ansonsten dem Verbandstag vorbehalten sind.

Bei einem außerordentlichen Verbandstag können nur die Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.

(5) Die Leitung (Vorsitz) des Verbandstages obliegt dem Präsidenten.
Auf seinen Vorschlag kann der Verbandstag einen Tagungsleiter benennen.

dem Präsidenten.
Auf seinen Vorschlag kann der Verbandstag einen Tagungsleiter benennen.

(6) Ist ein Mitglied bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes, der während einer Hauptausschusssitzung behandelt wurde (z.B. Etat (Positionen)), nicht anwesend gewesen oder hat sich ausweislich des Protokolls dazu nicht geäußert, so kann es bei der Behandlung der Sache anlässlich des Verbandstages keine Ausführungen machen, es sei denn, der anwesenden Stimmen sprechen sich für die Zulassung eines entsprechenden Antrages aus. Der Antrag ist von dem Mitglied schriftlich (eMail genügt nicht) vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen und muss alle Einzelheiten darlegen, die Gegenstand der Aussprache sein sollen.

Bisher:

§ 13 Stimmrecht und Beschlüsse

(1) Die Mitglieder verfügen insgesamt über vierundsechzig Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.

Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Anteil an der Gesamtzahl der Verbandsangehörigen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres auf die Mitglieder verteilt.

(2) Jedes Mitglied kann bis zu vier Delegierte zum Verbandstag entsenden.

(3) Die Stimmabgabe hat einheitlich je Mitglied zu erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht.

Abweichend davon hat bei Stimmgleichheit der Präsident eine Stimme, jedoch nicht bei Wahlen und Entlastungen des Präsidiums als Vorstand des DPV.

(5) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Beauftragten, der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, die Kassenprüfer und die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag teil.

(6) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

(7) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Über die Ordnungen und ihre Änderungen beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

(9) Die Beschlüsse des Verbandstages werden in einer vom Versammlungsleiter unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.

Neu:

§ 13 Stimmrecht und Beschlüsse des Verbandstages

(1) Die Mitglieder verfügen insgesamt über vierundsechzig Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Grundstimme.

Die restlichen Stimmen werden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend dem Anteil an der Gesamtzahl der Verbandsangehörigen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres auf die Mitglieder verteilt.

(2) Jedes Mitglied kann bis zu acht Delegierte zum Verbandstag entsenden.

(3) Die Stimmabgabe hat einheitlich je Mitglied zu erfolgen.

(4) Die Mitglieder des Präsidiums haben kein Stimmrecht.

Abweichend davon hat bei Stimmgleichheit der Präsident eine Stimme, jedoch nicht bei Wahlen und Entlastungen des Präsidiums als Vorstand des DPV.

(5) Die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder, die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Beauftragten, der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, die Kassenprüfer und die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Verbandstag teil.

(6) Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine doppelte Mehrheit erforderlich, nämlich:

- Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht (Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen)

und

- Es müssen mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Antrag zugestimmt haben.

(7) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine doppelte Mehrheit ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(8) In Angelegenheiten die vom Hauptausschuss beschlossen wurden, steht dem Verbandstag ein Vetorecht zu, sofern sich in jedem Einzelfall mindestens zwei Drittel der durch Anwesenheit vertretenen Stimmen dafür aussprechen, dass ein solches Vetorecht gegeben sein soll. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 dieses Abschnittes erfüllt, erfolgt eine Beschlussfassung hierzu mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine doppelte Mehrheit gemäß § 13 Abs. 6 ist nicht erforderlich.

(9) Die Beschlüsse des Verbandstages werden in einer vom Versammlungsleiter unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt bzw. nicht etwas anderes beschlossen wird.

Bisher:

§ 14 Anträge

(1) Anträge zum Verbandstag können nur vom Präsidium, den Mitgliedern oder dem Ausschuss für Jugend schriftlich gestellt werden.

(2) Sie sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen; sie können noch während der Beratung gestellt werden.

Die Frist kann in Abweichung von § 193 BGB auch an einem Samstag bzw. Sonntag enden.

Die Geschäftsstelle hat die Anträge den Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu geben.

(3) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Verbandes sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Sie sind unverzüglich den Mitgliedern des Verbandstages schriftlich bekannt zu geben.

(4) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist bei der Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.

(5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen oder die auf Auflösung des DPV zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig.

Neu:

§ 14 Anträge Verbandstag

(1) Anträge zum Verbandstag können nur vom Präsidium, den Mitgliedern oder dem Ausschuss für Jugend schriftlich gestellt werden.

(2) Sie sind spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen; sie können noch während der Beratung gestellt werden.

Die Frist kann in Abweichung von § 193 BGB auch an einem Samstag bzw. Sonntag enden.

Die Geschäftsstelle hat die Anträge den Mitgliedern des Verbandstages spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag schriftlich bekannt zu geben.

(3) Anträge auf Satzungsänderung und auf Auflösung des Verbandes sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Sie sind unverzüglich den Mitgliedern des Verbandstages schriftlich bekannt zu geben.

(4) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist bei der Geschäftsstelle eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.

(5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge, die Satzungsänderungen oder die auf Auflösung des DPV zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig.

Neu:

§ 15 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss ist die Versammlung der Mitglieder und des DPV Präsidiums zwischen den Verbandstagen des DPV. Er setzt sich zusammen aus den Vertretern der Mitglieder und aus dem geschäftsführenden Präsidium.

Er entscheidet in Angelegenheiten des Ordnungsrechtes (außer Finanzordnung), bereitet die jeweiligen Verbandstage vor und berät über den vom Präsidium und Finanzausschuss vorgelegten Etatplan und dient darüber hinaus dem Austausch zwischen den Landesfachverbänden und dem DPV.

(2) Der Beschlussfassung des Hauptausschusses unterliegen insbesondere die Verabschiedung und Änderung der in § 8 Abs. 1 genannten Ordnungen. Für die Finanzordnung bleibt allein der Verbandstag zuständig.

(3) Der Hauptausschuss ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, deren finanzielle Auswirkungen durch den laufenden Etat nicht gedeckt sind.

(3) Der Hauptausschuss berät über die vom Präsidium und Finanzausschuss vorgelegten Etatplan. Das Ergebnis dieser Beratung ist die Etat-Beschlussvorlage zum Verbandstag.

(4) Eine Hauptausschusssitzung findet mindestens zweimal jährlich statt; einmal in einem angemessenen Zeitraum vor dem ordentlichen Verbandstag und nach Möglichkeit auch vor einem außerordentlichen Verbandstag.

Sie hat auch stattzufinden, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder schriftlich (eMail genügt) zu Händen der Geschäftsstelle oder des Präsidenten eine solche verlangen.

Frist und Form der Einladung, sowie die Leitung (Vorsitz) der Hauptausschusssitzung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(5) Ein satzungs- und ordnungsgemäß einberufener Hauptausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über mindestens die Hälfte der insgesamt möglichen Stimmen aller Mitglieder des Hauptausschusses verfügen.

(6) Die Leitung der Hauptausschusssitzung obliegt dem Präsidenten, ist er verhindert, dem Vizepräsidenten Inneres, ist auch dieser verhindert, dem Vizepräsidenten Finanzen. Sollte kein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums anwesend sein, hat der älteste Stimmführer die Sitzung zu Leiten.

Neu:

§ 16 Stimmrecht und Beschlüsse des Hauptausschusses

(1) Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme im Hauptausschuss. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums verfügen über je eine Stimme, sie können ihre Stimmen jedoch nur einheitlich abgeben.

Die außerordentlichen Mitglieder nehmen beratend am Hauptausschuss teil.

(2) Jedes Mitglied und das Präsidium kann bis zu zwei Personen mehr als über das Stimmrecht gemäß § 16 Absatz 1 definiert, zur Teilnahme an Hauptausschusssitzungen delegieren.

(3) Die Mitglieder benennen vor der Hauptausschusssitzung zu jedem Tagesordnungspunkt ihren Stimmführer zu Protokoll. Ein Mitglied kann seine Stimme nur durch den Stimmführer abgeben, der während der Beschlussfassung auch anwesend ist. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sind nur persönlich stimmberechtigt, können sich also nicht vertreten lassen oder ihre Stimme übertragen.

(4) Zur wirksamen Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

(5) Der Hauptausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B., wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt) Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (eMail's sind ausreichend) treffen.

Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn nicht zwei Drittel der Stimmberechtigten eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ablehnen.

Umlaufbeschlüsse sind zu dokumentieren. Sie bedürfen stets der Bestätigung durch den Hauptausschuss in Seiner nächstfolgenden Sitzung.

(5) Die Beschlüsse des Hauptausschusses im Übrigen werden in einer vom Versammlungsleiter unterzeichneten Niederschrift festgehalten. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird.

Neu:

§ 17 Anträge Hauptausschuss

(1) Anträge zum Hauptausschuss können nur vom Präsidium, den Mitgliedern oder dem Ausschuss für Jugend schriftlich gestellt werden.

(2) Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptausschusssitzung bei der Geschäftsstelle, dem Generalsekretär oder dem Präsidenten einzureichen.

Dies gilt nicht für Änderungsanträge zu bereits gestellten Anträgen; sie können noch während der Beratung gestellt werden.

Die Frist kann in Abweichung von § 193 BGB auch an einem Samstag bzw. Sonntag enden.

Die Geschäftsstelle hat die Anträge den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der HA schriftlich bekannt zu geben.

(3) Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.

(5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Hauptausschuss mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bisher:

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) sieben Vizepräsidenten und zwar
 - Vizepräsident Sport;
 - Vizepräsident Finanzen;
 - Vizepräsident Inneres;
 - Vizepräsident Kommunikation;
 - Vizepräsident Jugend,
 - Vizepräsident Lehr- und Trainerwesen,
 - Vizepräsident Schiedsrichterwesen.

- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen und Kommunikation hat jeweils um zwei Jahre versetzt zu der Amtszeit der Vizepräsidenten Sport, Inneres und Jugend zu erfolgen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten.
Der Verband wird, soweit rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Verpflichtungen für den Verband gegenüber Dritten abzugeben sind, durch den Präsidenten oder, bei Verhinderung des Präsidenten, durch zwei Vizepräsidenten vertreten.

- (4) Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
§ 11 (4) gilt entsprechend.

- (5) Wird ein Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Präsidiums gestellt, können diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.
Die Abwahl des Präsidenten ist dabei jedoch nur unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Präsidenten zulässig.

- (6) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Präsidium aus, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl am nächsten Verbandstag.
Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des Präsidiums nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt oder scheiden gleichzeitig mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, so muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden.

- (7) Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtszeit

Neu:

§ 18 Präsidium

- (1) Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Präsidium und
 - b) weiteren Präsidiumsmitgliedern

- (2) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten Inneres
 - c) dem Vizepräsident Finanzen

- (3) Weitere Präsidiumsmitglieder sind: die fünf Vizepräsidenten und zwar:
 - Vizepräsident Sport;
 - Vizepräsident Kommunikation;
 - Vizepräsident Jugend,
 - Vizepräsident Lehr- und Trainerwesen,
 - Vizepräsident Schiedsrichterwesen.

- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
Die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten Finanzen, Kommunikation und Schiedsrichterwesen hat jeweils um zwei Jahre versetzt zu der Amtszeit der Vizepräsidenten Sport, Inneres und Jugend und Lehr- und Trainerwesen zu erfolgen.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums.
Der Verband wird, soweit rechtsgeschäftliche Erklärungen oder Verpflichtungen für den Verband gegenüber Dritten abzugeben sind, durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten Inneres oder durch den Vizepräsidenten Finanzen vertreten.
Jeder der genannten Personen ist berechtigt, den Verband alleine zu vertreten.

- (6) Tritt das geschäftsführende Präsidium insgesamt zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichts, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen.
§ 11 (4) gilt entsprechend.

- (7) Wird ein Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Präsidiums gestellt, können diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen vor Beendigung ihrer Amtsperiode abgewählt werden.
Die Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums ist dabei jedoch nur unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Mitglieds zulässig.

- (8) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem erweiterten Präsidium aus, beruft das geschäftsführende Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl am nächsten Verbandstag.
Verbleibt nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums nur noch eines im Amt, so muss eine Nachwahl auf einem unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Verbandstag vorgenommen werden.
Verbleiben nach dem Ausscheiden von Mitgliedern des erweiterten Präsidiums nach § 18 Absatz 3b nicht mindestens zwei gewählte Mitglieder im Amt, so muss

eine Nachwahl auf einem außerordentlichen
Verbandstag vorgenommen werden.

(9) Bei Nachwahlen innerhalb der jeweiligen Amtszeit erfolgt diese für die noch verbleibende Amtszeit.

Bisher:

§ 16 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des DPV im Sinne von Zweck und Aufgaben (in § 2 der Satzung fest-geschrieben) und in Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages, soweit dies nicht in die Zuständigkeit anderer Organe des DPV fällt.
- (2) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere :
 - a) Leitung des Verbandes;
 - b) Führung der laufenden Geschäfte nach einem öffentlich zu machenden Geschäftsverteilungsplan;
 - c) Vertretung des Verbandes nach außen;
 - d) Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages;
 - e) Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern;
 - f) Berufung und Abberufung der von ihm benannten Mitgliedern der Ausschüsse und von Beauftragten;
 - g) Information der Mitglieder;
 - h) Vergabe und Durchführung der deutschen Meisterschaften sowie sonstiger Veranstaltungen des DPV.
- (3) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des DPV.

Neu:

§ 19 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das geschäftsführende Präsidium führt die Geschäfte des DPV im Sinne von Zweck und Aufgaben (in § 2 der Satzung festgeschrieben) und in Ausführung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses, soweit dies nicht in die Zuständigkeit anderer Organe des DPV fällt.
- (2) Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums sind insbesondere:
 - a) Leitung des Verbandes;
 - b) Führung der laufenden Geschäfte nach einem öffentlich zu machenden Geschäftsverteilungsplan;
 - c) Vertretung des Verbandes nach außen;
 - d) Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses;
 - e) Beschlussfassung über die Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern;
 - f) Berufung und Abberufung der von ihm benannten Mitgliedern der Ausschüsse und von Beauftragten;
 - g) Information der Mitglieder;
 - h) Vergabe und Durchführung der deutschen Meisterschaften sowie sonstiger Veranstaltungen des DPV.
- (3) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums durch die Mitglieder des erweiterten Präsidiums unterstützt.
- (4) Im Zuständigkeitsbereich des erweiterten Präsidiums liegt:
 - a) Die Abstimmung des jeweiligen Haushaltsplanes/Etats auf der Basis einer vom Vizepräsidenten Finanzen und dem Finanzausschuss erarbeiteten Vorlage. Der vom Präsidium abgestimmte Etatentwurf wird dem Hauptausschuss zur weiteren Beratung vorgelegt.
 - b) Die Richtlinienkompetenz sowie die Vergabe und Durchführung der deutschen Meisterschaften und sonstiger Veranstaltungen des DPV.
- (5) Das Präsidium ist nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, deren finanzielle Auswirkungen durch den laufenden Etat nicht gedeckt sind.
- (6) Das geschäftsführende und das erweiterte Präsidium können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt) Umlaufbeschlüsse im schriftlichen Verfahren (eMails sind ausreichend) treffen. Diese sind zu dokumentieren und bedürfen der Bestätigung durch die nächstfolgende Präsidiumssitzung.
- (7) Das Präsidium hat je eine Stimme pro Mitglied in seinen Sitzungen und bei Umlaufbeschlüssen. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (8) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des DPV.

Bisher:

§ 17 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums richtet der DPV folgende Ausschüsse ein:

- Hauptausschuss;
- Finanzausschuss;
- Ausschuss für Sport;
- Ausschuss für Schiedsrichterwesen;
- Ausschuss für Jugend;
- Ausschuss für Kommunikation;
- Ausschuss Trainerwesen;
- Ausschuss für Leistungssport;
- Anti-Doping-Ausschuss.

Der Verbandstag oder das Präsidium können weitere Ausschüsse einsetzen.

(2) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses zählt es, die Themen, die anlässlich eines Verbandstages des DPV besprochen und entschieden werden sollen, vorzubereiten.

Sitzungen des Hauptausschusses müssen mindestens zwei Mal je Geschäftsjahr stattfinden, jedenfalls aber Zeitnah vor einem Verbandstag.

(3) Die Zusammensetzung der Ausschüsse, ihre Aufgaben und Pflichten im Übrigen sind in der Geschäftsordnung

Geregelt. Ergänzend kann der Ausschuss –in Abstimmung mit dem Präsidium- eine Richtlinie für seinen

Tätigkeitsbereich verabschieden.

Dies ist allen Mitgliedern des DPV unverzüglich nach ihrer Verabschiedung bzw. nach jeder Änderung zugänglich zu machen.

Neu:

§ 20 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung des Präsidiums richtet der DPV folgende Ausschüsse ein:

entfällt

- Finanzausschuss;
- Ausschuss für Sport;
- Ausschuss für Schiedsrichterwesen;
- Ausschuss für Jugend;
- Ausschuss für Kommunikation;
- Ausschuss Trainerwesen;
- Ausschuss für Leistungssport;
- Anti-Doping-Ausschuss.

Der Verbandstag, der Hauptausschuss oder das Präsidium können weitere Ausschüsse einsetzen.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse nach §20 Absatz 1, ihre Aufgaben und Pflichten sind in der Geschäftsordnung geregelt. Ergänzend kann der Ausschuss –in Abstimmung mit dem Präsidium- eine Richtlinie für seinen Tätigkeitsbereich verabschieden. Dies ist allen Mitgliedern des DPV unverzüglich nach ihrer Verabschiedung bzw. nach jeder Änderung zugänglich zu machen.